

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 10. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juni 2024)

zum Thema:

Abordnung und Umsetzung von Lehrkräften

und **Antwort** vom 26. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juni 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19389
vom 10. Juni 2024
über Abordnung und Umsetzung von Lehrkräften

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Der Senat erklärte in Antwort auf meine Schriftliche Anfrage (Drs. 19/15677): „Zu 5.: Lehrkräfte können zum Ausgleich von Personalungleichgewichten auf der Grundlage der Dienstvereinbarung „Umsetzungen“ umgesetzt werden. Dies ist ein bereits seit vielen Jahren praktiziertes Verfahren. An jeder Berliner Schule können und sollen sowohl Lehramtsabsolventinnen und -absolventen als auch Lehrkräfte mit Berufserfahrung eingesetzt werden, um eine gute Mischung in der Altersstruktur und in Fragen der Berufserfahrung zu erreichen.“ (Quelle: <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-15677.pdf>) Wie viele Lehrkräfte wurden seit der 18. WP zum Ausgleich von Personalungleichgewichten auf der Grundlage der Dienstvereinbarung „Umsetzungen“ umgesetzt? Bitte um Nennung der Dauer und der abgebenden und der profitierenden Schulen unter Angabe des Bezirks.

Zu 1.: Die Daten werden in der angefragten Form nicht erhoben.

2. Inwiefern ist gegen eine Umsetzung ein Widerspruch durch die betroffenen Lehrkräfte möglich? Wie sind Verfahren und Rechte der betroffenen Lehrer rechtlich geregelt?

3. Konnte in allen Fällen von Umsetzungen ein Einvernehmen erzielt werden? Wie häufig gab es, seit der 18. WP, Widerspruch gegen Umsetzungen?

Zu 2. und 3.: Der Dienstherr hat bei der Entscheidung über die Umsetzung einen Ermessensspielraum. Seine Entscheidung muss dienstlich begründet sein. Es müssen die tatsächlichen Auswirkungen der Umsetzung auf den beruflichen Werdegang des Betroffenen oder dessen private Lebensführung aus Fürsorgegründen bei den Ermessenserwägungen berücksichtigt werden. Der Dienstherr muss sowohl das dienstliche Interesse an der Umsetzung als auch die entgegenstehenden Belange des Betroffenen mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die Abwägung einstellen und gewichten.

Die Umsetzung hat im Arbeitsverhältnis den rechtlichen Charakter einer Weisung. Im Beamtenverhältnis ist die Umsetzung kein Verwaltungsakt, sondern ein innerdienstlicher Organisationsakt.

Seit 2016 haben im Geschäftsbereich der SenBJF sechs Angestellte gegen ihre Umsetzung geklagt. Davon sind vier Verfahren abgeschlossen.

Im selben Zeitraum haben 14 beamtete Lehrkräfte gegen ihre Umsetzung geklagt. Davon sind elf Verfahren abgeschlossen.

Seit 2018 wurden neun Widersprüche eingereicht, davon wurde in sechs zurückgewiesen, in zwei Fällen wurden sie an die Ausgangsstelle zurückgesandt, ein Widerspruch war mangels Beamtenverhältnis nicht statthaft.

4. In der Drs. 19/17786 heißt es: „Zu 3. und 4.: Zum jetzigen Zeitpunkt [29.01.2024] findet eine Prüfung zur notwendigen Höhe der in der Abrechnung 2023/2024 ausgewiesenen Stunden für das kommende Schuljahr 2024/2025 statt. Die Grundlage hierfür ergibt sich aus dem jeweils zu begründenden fachlichen Bedarf und den jeweils zur Verfügung stehenden Stunden.“ Was hat diese Prüfung ergeben und welche weiteren Pläne hat die Bildungsverwaltung zur Reduzierung der bestehenden Abordnungen?

5. In welchem Umfang und in welchem Bereich hat der Senat Möglichkeiten erkannt, abgeordnete Lehrkräfte wieder an der Schule einzusetzen und die Abordnung vorzeitig bzw. außerplanmäßig zu beenden?

Zu 4. und 5.: Die Analyse der in der Abrechnung 2023/2024 ausgewiesenen Stunden hat Prüfaufträge für die Fachreferate der SenBJF ausgelöst, die kleinteilig in das Beantragungsverfahren für das Schuljahr 2024/2025 einfließen. Dies gilt sowohl für Abordnungen, als auch für Dienst am anderen Ort sowie weitere Anrechnungstatbestände. Im Ergebnis wird es zu einer Reduzierung der Stunden im Schuljahr 2024/2025 kommen, abzulesen am Ergebnis der Lehrkräftebedarfsberechnung (LBF) mit Stichtag 1.11.2024. Grundsätzlich liegt die Entscheidung zu Anträgen auf Abordnung und Dienst am anderen Ort (DaaO) bei der SenBJF.

6. Wie viele abgeordnete Lehrer konnte die Bildungsverwaltung seit Übernahme der Amtsgeschäfte durch Katharina Günther-Wünsch für die Schule zurückgewinnen und welche Bereiche betraf dies?

7. Wie viele weitere Lehrer wurden seit Übernahme der Amtsgeschäfte durch Katharina Günther-Wünsch abgeordnet? Was ist jeweils Sinn und Zweck der Maßnahme?

Zu 6. und 7.: Die Abordnungsanträge werden systematisch den einzelnen Schuljahren zugeordnet, nicht aber den Amtszeiten der politischen Leitung. Die Daten stehen daher in der angefragten Form nicht zur Verfügung.

Berlin, den 26. Juni 2024

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie